

## **Antrag Nr. 2**

der Fraktion Sozialdemokratischer Gewerkschafter:innen  
an die 180. Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer  
am 18. Juni 2026

### **Gutachten aus dem Fachgebiet der Berufskunde entstauben**

Sowohl für die Beurteilung, ob eine Invaliditäts- bzw Berufsunfähigkeitspension zusteht, als auch für die Feststellung von Schwerarbeitszeiten, spielen berufskundliche Sachverständige eine zentrale Rolle. Leider entsprechen diese Gutachten häufig nicht mehr dem aktuellen Stand des begutachteten Berufsbildes oder des Arbeitsmarktes.

#### **Berufsanforderungsprofil**

Die berufskundlichen Sachverständigen sind zuständig bei den IP/BUP Verfahren Berufsanforderungsprofile zu erstellen. Das heißt, sie beschreiben, welche körperlichen Anforderungen für den verfahrensgegenständlichen Beruf notwendig sind. Diese Berufsanforderungsprofile sind oftmals veraltet und entsprechen nicht (mehr) der Realität.

#### **Verweisbarkeit**

Nur wenn von einem Beruf/einer Tätigkeit mindestens 100 Arbeitsstellen in Österreich vorhanden sind, darf ein:e Pensionswerber:in auf diesen Beruf/Tätigkeit verwiesen werden (sofern das Berufsanforderungsprofil das Leistungskalkül nicht übersteigt). Ob es 100 Arbeitsstellen gibt, wird von einem:einer Berufskundler:in festgestellt. Trotz eines volatilen Arbeitsmarktes werden die einmal getroffenen Feststellungen von den Sachverständigen oft Jahre, wenn nicht Jahrzehnte lang in ihren Gutachten verwendet. Oftmals wird von den Gutachter:innen nur pauschal auf mindestens 100 vorhandene Stellen verwiesen, ohne konkrete Betriebe, in denen es die besagten Stellen geben soll, zu nennen.

#### **Lokalaugenschein**

Besonders bei der Feststellung von Schwerarbeitszeiten ist eine sehr genaue Kenntnis der zu beurteilenden Tätigkeit notwendig. Dennoch werden von den Gutachter:innen nur selten Lokalaugenscheine vorgenommen, um sich ein ausreichendes Bild von der Schwere der Tätigkeit zu machen. Beurteilt wird aufgrund von stereotypen und/oder veralteten Annahmen zu den jeweiligen Berufsbildern.

#### **Nichtproduktivitätszeiten**

Pauschal und völlig branchenunabhängig werden bei der Berechnung der durchschnittlich verbrauchten Kilokalorien 10 % der Arbeitszeit als sogenannte Nichtproduktivitätszeiten abgezogen. Das bedeutet für 10 % der Arbeitszeit werden keine Kalorien berechnet, zusätzlich zu den ohnehin bereits berücksichtigten Pausenzeiten! Diese Vorgangsweise ist Resultat höchstgerichtlicher Judikatur.

Als Nichtproduktivitätszeiten gelten etwa Wartezeiten bei einem Kunden/einer Kundin, Verzögerungen wenn eine Maschine ausfällt, Verzögerungen bei erhöhtem Verkehrsaufkommen (zB bei Lieferdiensten) etc.

Die Annahme einer pauschalen Nichtproduktivitätszeit von mindestens 10 % beruht auf der Produktivitätsstudie von Proudfoot Consulting („The Proudfoot Report – Produktivitätsstudie 2005/2006 – eine internationale Untersuchung der Produktivität auf Unternehmensebene“).

Diese bereits in die Jahre gekommene Studie basiert auf der Befragung von Führungskräften und hat ihren Schwerpunkt vor allem im Angestelltenbereich. So zählen zur Gesamtzeit der Nichtproduktivität, laut der



Studie nicht bloß reines „Nichtstun“, sondern auch nicht zielführende Weiterbildungen von Mitarbeiter:innen dazu – Maßnahmen, die bei der Beurteilung von Schwerarbeit sowieso nicht berücksichtigt werden. Es ist daher fraglich, ob die Produktivitätsstudie bei der Beurteilung von Schwerarbeit überhaupt sinnvoll anwendbar ist. Weiters ist die Studie längst veraltet, denn die Arbeitszeitverdichtung nimmt stetig zu, was sich in der über die Jahre ansteigenden Produktivität, trotz Rückgang der Arbeitszeiten widerspiegelt. Besonders bei bestimmten Branchen, wie in der Produktion oder im Lieferwesen besteht ein massiver Zeitdruck für die Mitarbeiter:innen und es ist daher nicht anzunehmen, dass es hier zu langen „Leerzeiten“ kommt.

**Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert daher die Bundesregierung auf:**

- Qualitätsstandards für die Ausbildung zum:zur berufskundlichen Sachverständige:n zu schaffen
- gerichtliche Sachverständige zu regelmäßigen Fortbildungsmaßnahmen, die dem jeweiligen Fachgebiet entsprechen, zu verpflichten
- standardisierte Vorgaben zu schaffen, die gewährleisten, dass berufskundliche Sachverständige ihren Feststellungen stets aktuelle Berufoanforderungsprofile und ein aktuelles Bild des Arbeitsmarktes zugrunde legen
- die Anrechnung von Nichtproduktivitätszeiten gesetzlich einzuschränken

Angenommen <input checked="" type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input checked="" type="checkbox"/>	Mehrheitlich <input type="checkbox"/>
--	------------------------------------	------------------------------------	--	---------------------------------------